

IMPULSPROGRAMM

für „Raus aus fossilen Brennstoffen“

gültig 01.01.2020 bis 31.12.2020

gemäß § 30 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBl.Nr. 68/2017, idgF

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zielsetzung	3
2.	Wer wird gefördert?	3
3.	Was wird gefördert?	3
3.1.	Beratungsleistungen.....	3
1.	Vor-Ort Energieberatung	3
3.2.	Fördergegenstand	4
4.	Was sind die Förderungsvoraussetzungen?	4
4.1.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	4
4.2.	Gebäudebezogene Voraussetzungen.....	5
5.	Wie und wie hoch wird gefördert?	6
6.	Wie ist der Förderungsablauf?	6
7.	Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?.....	7
8.	Was sind die sonstigen Bestimmungen?	7
9.	Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?	8
10.	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	9
11.	Geltungszeitraum der Richtlinie	9
12.	Anträge und Auskünfte.....	10
13.	Anhang	12

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

1. Zielsetzung

Heizung und Warmwasserbereitung in Gebäuden verursachen derzeit rund 16 % der österreichischen Treibhausgasemissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandels. Zudem umfassen Heizung, Warmwasser und Kühlung in Gebäuden rund 30 % des gesamten österreichischen Endenergiebedarfs. Um den Wärmeverbrauch im Gebäudesektor zu reduzieren, muss der Einsatz fossiler Ressourcen für die Bereitstellung von Wärme und Kälte reduziert werden. Unter Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Einhaltung der Klimaschutzziele, des Energiemasterplans Kärnten, der „mission 2030“ der Bundesregierung und der Strategie Österreichs zur Klimawandelanpassung, wonach am Sektor der privaten Haushalte durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger fossile Brennstoffe weitgehend zurückgedrängt und der Energieverbrauch am Gebäudesektor deutlich reduziert werden soll, werden Förderanreize für einen bewussten Umgang mit Energie (Energieberatung), für Investitionen in energieeffiziente Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen, um ein hohes Niveau an Reduktion von CO₂ Treibhausgasemissionen sicherzustellen.

Ein zeitlich befristetes Impulsprogramm soll die Heizungsumstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger erleichtern.

2. Wer wird gefördert?

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes
- Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- Bauberechtigter
- Besteller Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

3. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Heizungsanlagentausch von Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas, Allesbrenner) auf erneuerbare Energien in

- Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen
- sonstigen Gebäuden mit höchstens zwei Wohnungen, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen.

3.1. Beratungsleistungen

I. Vor-Ort Energieberatung

Gefördert wird die nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten (netEB) verpflichtend durchzuführende Vor-Ort Energieberatung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie zB:

- Begutachtung des Gebäudes (Rundgang außen, Heizraum, Keller, Dachraum, Wärmeabgabesysteme...)
- Beurteilung des Energieverbrauchs und Empfehlung von Maßnahmen, welche den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser nachhaltig reduzieren (Thermische Sanierung, Heizungsumstellung, Solar- und PV-Anlage ...)
- Schwerpunkt ist die umfassende energetische Sanierung
- Kostenschätzung der empfohlenen Sanierungsmaßnahmen und Förderberatung
- Hinweis auf behördliche Meldungen

- U-Wert Berechnungen
- Hinweis auf Energiebuchhaltung
- Zusammenfassung der Beratung mit für den Kunden leicht verständlichem Protokoll
- Sommertauglichkeit

Hinweis: Die Durchführung der geförderten Energieberatungen darf nur von qualifizierten Beratern des Kärntner Energieberaternetzwerkes (netEB), die unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm> veröffentlicht sind, erfolgen. Bei Fragen zur Energieberatung steht Ihnen die Energieserviceestelle des Landes unter der Tel. Nr.: 050 536-18808 oder unter www.neteb-kärnten.at zur Verfügung.

Eine Energieberatung vor Ort ist nicht erforderlich, wenn die Gebäudehülle bereits gedämmt wurde.

3.2. Fördergegenstand

Gefördert werden folgende Maßnahmen (Detailbestimmungen siehe Pkt. 13.1. im Anhang):

- Heizungsanlagentausch von Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas, Allesbrenner) auf erneuerbare Energie, wie zB Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung

4. Was sind die Förderungsvoraussetzungen?

4.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Bauvollendung (§ 39 Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr. 62/1996) für das zu sanierende Gebäude (Gebäudeteile) vor mindestens fünf Jahren erfolgt sein, außer bei Anschluss an Fernwärme.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerkes Kärnten durchgeführt wurde. Das Energieberatungsprotokoll ist vom Energieberater elektronisch zu übermitteln (außer bei bereits gedämmter Gebäudehülle).
- (3) Die geförderte(n) Wohnung(en) müssen nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n) ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden und ist der Zuschuss nur diesen Wohnungen zuzurechnen.

Bei einem Zweifamilienwohnhaus muss für beide Wohnungen die hauptwohnsitzliche Nutzung nachgewiesen werden.

Die Voraussetzung der hauptwohnsitzlichen Nutzung muss nicht erfüllt sein, wenn der Förderungswerber eine gemeinnützige juristische Person ist, die nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, Menschen mit Behinderung, Menschen in Notsituationen (Frauenhäuser udgl.) oder alte Menschen zu betreuen und bei der Überlassung von Wohnraum in Wohnheimen.

- (4) Die Wohnung hat nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme den Bestimmungen des Pkt. 4.2. zu entsprechen.
- (5) Bei Wohnhäusern, die auch gewerblich genutzt werden, erfolgt bezogen auf die davon betroffenen Nutzflächen eine anteilige Kürzung der Förderung.

- (6) Durch die Sanierungsmaßnahme(n) hat eine Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz auf einen zeitgemäßen Standard zu erfolgen und ist energieeffizientes und ressourcenschonendes Wohnen zu ermöglichen.
- (7) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer und in einer wirtschaftlich und technisch kostenoptimalen Ausführung zu erfolgen.
- (8) Werden bei ein und demselben Objekt mehrere Förderungsansuchen nach der Richtlinie für Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau (außer Wohnhäuser im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden) gemäß K-WBFG 2017 idgF gestellt, so ist eine Förderung hinsichtlich der beantragten Sanierungsmaßnahmen nur insoweit zu gewähren, als die sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ergebende Summe der förderbaren Sanierungskosten das Gesamtausmaß gemäß Pkt. 5. nicht überschreitet. Eine Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit etwaigen Bundesförderungen ist möglich. Die Gewährung einer weiteren Landesförderung für die gegenständliche Fördermaßnahme ist ausgeschlossen.
- (9) Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen darf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden. Arbeiten und Investitionen, die vor Antragstellung getätigt wurden, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt (Ausnahme: Planungsarbeiten, wie zB Berater, Coach oder Planer).
- (10) Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte benötigen für den Förderantrag die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Wohnungseigentümers für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen.
- (11) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Nettokosten (exkl. USt.) anerkannt.
- (12) Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen haben insgesamt nachweislich mindestens € 2.000,- exklusive USt zu betragen.
- (13) Der Bestand und die geförderten Maßnahmen müssen mit den Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen der Standortgemeinde vereinbar sein.

4.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

- (1) Eigenheim: ein Gebäude (Ein- und Zweifamilienwohnhaus) mit höchstens zwei Wohnungen.
- (2) Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25m² beträgt; Bei thermisch-energetisch zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit.
- (3) Sonstiges Gebäude: ein Gebäude, das nicht Wohnzwecken dient, das aber nach Abschluss von Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweist.

5. Wie und wie hoch wird gefördert?

- (1) Die Sanierungsförderung erfolgt bei Eigenheimen und sonstigen Gebäuden mit höchstens 2 Wohnungen in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von
 - ✓ 35% der förderbaren Sanierungskosten von max. € 36.000 je Gebäude für energieeffiziente Heizungsanlagen, höchstens in Höhe von
 - € 6.000 je Gebäude

6. Wie ist der Förderungsablauf?

- (1) Förderungsanträge sind unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll (außer bei bereits gedämmter Gebäudehülle) auf elektronischem Weg zu übermitteln und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.
- (3) Den Förderanträgen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
 - behördlich genehmigte Baupläne (im Original) der gesamten Baulichkeit bzw. bei Mietern und Wohnungseigentümern der betreffenden Wohnung bzw. wenn keine Originalpläne vorhanden sind, gemeindeamtlich bestätigte Grundrisspläne, entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß
 - Baubewilligung für die Errichtung des zu sanierenden Gebäudes (Gebäudeteilen) und allfällig erforderliche Baubewilligung für die Sanierungsmaßnahmen
 - Kostenvoranschläge über die Sanierungsmaßnahme(n)
 - Mietvertrag/Nutzungsberechtigung und Zustimmungserklärung des Grundeigentümers bzw. des Wohnungseigentümers bei Antragstellung durch den Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten
 - Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei Vorliegen eines historisch wertvollen oder denkmalgeschützten Gebäudes

Es können weitere zur Beurteilung der beantragten Förderung erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (4) Der Förderungsantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und dieser Richtlinie überprüft.
- (5) Im Falle einer Genehmigung wird dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung erteilt. Der Förderungsvertrag kommt rechtswirksam mit der Übermittlung der Förderungszusicherung zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber zustande. Der Förderungsantrag kann vom Förderungswerber vor Gewährung des Zuschusses durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

In der Zusicherung können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und diesem Förderungszweck dienen.

- (6) Die in der Zusicherung genannte Förderung ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (zB hauptwohnsitzliche Nutzung) und der Endabrechnung.
- (7) Mit der Bauausführung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden.

- (8) Im Falle einer Nichtgenehmigung wird dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Ablehnung seines Ansuchens übermittelt.
- (9) Soweit der Förderungswerber im Rahmen von Förderungsanträgen nachweislich falsche Angaben tätigt, wird der Förderungsantrag abgelehnt.

7. Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?

- (1) Die Berechnung der endgültigen Förderungshöhe und Auszahlung des Einmalzuschusses erfolgt nach
 - Vorlage der Endabrechnung (per Abrechnungsformular) und der Originalrechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten haben sowie der sonstigen in der Förderungszusage geforderten Unterlagen (zB Abnahmeprotokolle) samt Originalzahlungsbeleg(en);
 - Nachweis über die förderungskonforme hauptwohnsitzliche Nutzung der Wohnung(en) bzw. bei einer Vermietung die Vorlage einer Mieterliste innerhalb von 3 Jahren ab Zusicherung;

Im Falle einer nicht förderungskonformen Nutzung der geförderten Wohnung(en) erfolgt unbeschadet von Pkt. 4.1. (3), bezogen auf die davon betroffenen Nutzflächen, eine anteilige Kürzung der Förderung.

- (2) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn der Förderungsgegenstand nicht innerhalb von einem Jahr ab Zusicherung der Förderung errichtet wird und innerhalb von 3 Jahren ab Zusicherung förderungskonform genutzt wird. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (insbesondere soziale Gründe, Unvorhergesehenes) kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Fristerstreckung genehmigt werden.

8. Was sind die sonstigen Bestimmungen?

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen des Landes bzw. vom Land beauftragten Organen sowie den Organen des (Landes)Rechnungshofes, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung der Objekte des Förderungswerbers, Zutritt zum geförderten Objekt sowie die Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung sind ab Einreichung der Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

- (3) Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG ist nicht möglich.

- (4) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- (5) Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages.
- (6) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.
- (7) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.
- (9) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.

9. Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?

- (1) Der Zuschuss wird zurückgefordert und werden noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge eingestellt und ist der Förderungswerber über schriftliche Aufforderung zur gänzlichen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn dieser
 - die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
 - die Förderung nicht bestimmungsgemäß verwendet;
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind;
 - aus seinem Verschulden die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Vorlage der Endabrechnung über die geförderten Maßnahme(n) nicht mehr vorweisen kann;
 - die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat;
 - Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, entsprechen und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEEffG anrechnet bzw. anrechnen lässt.
- (2) Im Falle einer Rückforderung des Zuschusses gelangen (Kündigungs)Zinsen zur Verrechnung und wird der aushaftende Zuschuss ab Eintritt des Rückforderungsgrundes in Höhe von 4,5% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, wovon in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere soziale Gründe) ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann.

Über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von max. 5 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auf die Dauer von max. 10 Jahren gewährt werden, wobei zuzüglich zu den Kündigungszinsen Stundungszinsen in Höhe von 2% p.a. zu zahlen sind.
- (3) Noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge können eingestellt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs bei der Rückzahlung des Zuschusses fallen Verzugszinsen von 4% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 4% p.a. an.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.

(2) Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 11.(1) im notwendigen Ausmaß

a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
- an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie

b. für Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

(3) Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

(4) Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

11. Geltungszeitraum der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 gültig.

12. Anträge und Auskünfte

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sekretariat:

050 536-31002 (Fr. Martina Hudej)

050 536-31004 (Fr. Franziska Happacher)

Telefax: 050 536-31000

E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at

Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at

Energieberatung –Energieservicestelle:

Abteilung 8

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-18808

ANHANG

13. Anhang

1. Heizungsanlagentausch auf erneuerbare Energie

In Gebieten mit Fernwärmeversorgungsanlagen bei denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung für die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nicht möglich. Der alte Zentralheizungskessel oder die alten Einzelöfen müssen fachgerecht entsorgt werden.

Allesbrenner (Altanlagen) die auch mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden, werden als Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe anerkannt.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a. Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an die Fern-/Nahwärme sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. nNr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

förderbare Maßnahmen:	Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten, Anschlussgebühren, Einzelraumregelungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.), Anschluss einzelner Wohnungen an eine bestehende Fernwärmeübergabestation
-----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- b. Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe (auch Stückholzkessel und ortsfest gesetzte Öfen mit Pufferspeicher, wenn sie der Beheizung des gesamten Förderungsobjektes dienen):

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen. Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	No _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	45	3	100	15	68	5	150	23
Hackgutkessel	120	4	100	25	180	6	150	38
Scheitholzkessel	180	15	100	20	270	23	150	30
Bezogen auf 13% O₂								

förderbare Maßnahmen:	Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers, Demontage von Altanlagen, Entsorgung Altanlage, Tankrestentfernung, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (z.B. Radiatoren, Fußbodenheizung etc.)
nicht förderbar:	Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem

- c. Wärmepumpen: Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltliche Entsprechung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen und ausgelegt als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 40°C. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 11-Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau, ist eine Raumheizlastberechnung nach Norm (zB EN 12831, ÖNORM H 7500) sowie die Auslegung der Raumheizkörper (Vorlauftemperatur, Rücklauftemperatur, Massenstrom, Heizkörperleistung) vorzulegen. Nach Abschluss der Heizungsumstellung ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen und zu dokumentieren und auf Verlangen der Landesregierung, mit der Rechnungslegung vorzulegen.